

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz
Harry-Graf-Kessler-Straße 1, 99423 Weimar (Außenstelle)

Mit Zustellungsurkunde

Agrar GmbH „Am Straufhain“ Streufdorf
Geschäftsführung
Steinfelder Straße 2
98646 Straufhain OT Streufdorf

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Sabine Mastag

Durchwahl:
Telefon 0361 57 3321-832
Telefax 0361 57 3321-848

Sabine.mastag@
tlubn.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz
(ThürVwKostOMLFUN)**

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
5070-61-8711/93-1

**Antrag der Firma Agrar GmbH „Am Straufhain“ Streufdorf vom
14.03.2018, letztmalig ergänzt am 13.09.2018**

Weimar
10.05.2019

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 11/18

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Agrar GmbH „Am Straufhain“ Streufdorf (Antragstellerin) erhält die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen nach Nr. 7.1.7
des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
(4. BImSchV)**

am Standort 98646 Straufhain OT Streufdorf, Steinfelder Straße 2
Gemarkung Streufdorf, Flur 0, Flurstück 2664/3

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Göschwitzer Straße 41
07745 Jena

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 1
Harry-Graf-Kessler-Straße 1
99423 Weimar

Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Weimar
Dienstgebäude 2
Carl-August-Allee 8 - 10
99423 Weimar



Thüringer Landesamt für Umwelt,
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)
Außenstelle Gera
Puschkinplatz 7
07545 Gera

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 7.000,00 Euro sowie Auslagen in Höhe von 402,91 Euro erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

- Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen
- Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern
- Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle
- Anlage zur Erzeugung von Strom
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gülle und Gärrest
- Anlage zur Lagerung von Gasen

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert

- 2.1 Errichtung eines 2. BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 864 kW mit einem Abgaswärmetauscher, Abgasleitung und ein Schalldämpfer
Motorhersteller: Sommer energy
TYP: MAN E 3268 LE 222
- 2.2 Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung auf 1.795 kW
- 2.3 Verlagerung Standort Kälberiglus und Errichtung Überdachung für Kälberiglus

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/ Anlagenteile

Die Betriebszeiten, die Tierplatzzahlen sowie die Art und die Menge Einsatzstoffe der Biogasanlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

Die Kenndaten der Anlage am o.g. Standort bestehen aus:

Hauptanlage:

- Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen mit 4.152 Tierplätzen nach Nr. 7.1.7.1/G/E des Anhangs 1. der 4. BImSchV

Nebenanlagen:

- Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Rindern mit 1.219/V Tierplätzen nach- Nr. 7.1.5/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- nicht genehmigungsbedürftige Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Kälbern mit 276 Tierplätzen
- Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle mit einer Durchsatzkapazität von 74,1 t/d nach Nr. 8.6.3.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärrest handelt, mit einer Lagerkapazität von 14.534 m³ nach Nr. 8.13/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Güllelagunen (BE 6) mit je 820 m³, 2 Vorgruben (BE 8a, 8b) mit je 18 m³, 2 Güllebehälter (BE 20a, 20b) mit je 1.180 m³, 2 Güllebehälter (BE 21a, 21b) mit je 1.650 m³, 2 Güllebehälter (BE 31a, 31b) mit je 470 m³, 1 Gärrestlager (B02) mit je 4.618 m³)
- Anlage zur Erzeugung von Strom durch den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,795 MW nach Nr. 1.2.2.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV
- Anlage zur Lagerung von Biogas mit einem Fassungsvermögen von 4,2 t nach Nr. 9.1.1.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bestehend aus dem Gasspeicherraum über den Fermenter (1.696 m³ = 2,2 t), dem Gasspeicherraum Gärrestlagerbehälter (1.573 m³ = 2,0 t) und
- Anlage zur Lagerung von Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von 7,1 t nach Nr. 9.1.1.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bestehend aus 3 Flüssiggasbehälter (2 x 2,1 und 1 x 2,9 t = 7,1 t)

Folgende maximale Tierplatzzahlen sind in der Anlage zur Aufzucht und zum Halten von Schweinen und Rindern zulässig:

- 4.152 Mastschweine
- 1.219 Rinder
- 276 Kälber

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden, sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Überwachungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 1 Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.

- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Die Genehmigung zum Betrieb der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die Antragstellerin bzw. dessen Rechtsnachfolger zu Gunsten des Freistaates Thüringen, vertreten durch Landkreis Hildburghausen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,00 Euro (in Worten: zehntausend Euro) erbringt.
- 1.8.1 Sicherheitsleistungen sind in erster Linie unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaften. Neben der Bürgschaft kann insbesondere auch die Stellung dinglicher Sicherheiten (Hypothek, Grundschuld) oder Hinterlegung von Geld (ggf. auf Notaranderkonto) bzw. Sparbüchern erfolgen.
Die Sicherheitsleistung ist durch das entsprechende Dokument vor Inbetriebnahme beim Landratsamt Hildburghausen zu hinterlegen.
- 1.8.2 Eine Bürgschaft muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung
 - selbstschuldnerische Verpflichtung des Bürgen
 - Verzicht auf Einrede der Anfechtbarkeit und der Aufrechenbarkeit (§ 770 BGB)
 - Verzicht der Einrede der Vorausklage (§ 771 BGB)
- 1.8.3 Der Betrieb und Weiterbetrieb der Anlage wird unter die Bedingung des Nachweises einer ausreichenden Sicherheitsleistung gestellt.
- 1.9 Die Genehmigung zur Errichtung der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn der Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis für die Überdachung der Kälberiglus der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn dieser Prüfbericht die Baufreigabe erhält.
- 1.10 Die Genehmigung zur Errichtung der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung erst begonnen werden darf, wenn die baulichen Anlagen abgesteckt und ihre Höhenlage festgelegt ist.
- 2. Luftreinhaltung**
- 2.1 Errichtung und Betrieb Verbrennungsmotorenanlage (BHKW 1 und BHKW 2)
- 2.1.1 Während der Errichtungsphase des BHKW 2 sind Staubemissionen weitgehend zu vermeiden.
- 2.1.2 In der Verbrennungsmotorenanlage ist als Brennstoff nur Biogas aus der eigenen Biogasanlage einzusetzen.
- 2.1.3 Beim Betrieb des BHKW 1 und BHKW 2 dürfen im Abgasstrom folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273°K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf, bezogen auf 5 Vol.-% O₂ im Abgas, für nachfolgend genannte Stoffe nicht überschritten werden:

Kohlenmonoxid	1,00	g/m ³
Stickstoffoxide (angegeben als NO ₂)	0,50	g/m ³
Schwefeloxide (angegeben als SO ₂)	0,31	g/m ³
Organische Stoffe (Formaldehyd)	30	mg/m ³
ab dem 01.01.2020	20	mg/m ³

- 2.1.4 Um Ausfälle des BHKW 2 zu vermeiden, ist dieses entsprechend den Vorgaben des Herstellers regelmäßig zu warten.
- 2.1.5 Die Abgase des BHKW 2 sind über einen Abgaskamin von 10,0 m über Flur senkrecht nach oben abzuleiten. Ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung ist zu gewährleisten.
- 2.1.6 Im Falle einer Betriebsstörung der Verbrennungsmotorenanlage ist sicher zu stellen, dass das der Notfackel zugeführte Biogas gezündet und verbrannt wird. Die Fackel muss auch bei Energieausfall betriebsbereit sein.
- 2.1.7 Das Abfackeln von Biogas im bestimmungsgemäßen Betrieb der BGA ist nicht zulässig.

Messung

- 2.1.8 Zur Festlegung der Einhaltung der unter den Punkten 2.1.3 festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme sowie anschließend
- jährlich wiederkehrend: CO, NO₂, Formaldehyd,
 - wiederkehrend alle drei Jahre: SO₂,
- sind Messungen durch eine nach § 26 zugelassene und bekanntgegebene Messstelle (im Internet unter <http://www.resymesa>) durchführen zu lassen.
- 2.1.9 Für die Durchführung der Messungen nach Nebenbestimmung 2.1.8 sind geeignete Messplätze und Messöffnungen einzurichten, die technisch einwandfreie, gefahrlose und repräsentative Emissionsmessungen ermöglichen. Hierbei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten und einzuhalten. Die Eignung der Messplätze und Messöffnungen hat sich der Anlagenbetreiber durch einen Sachverständigen nachweisen bzw. bestätigen zu lassen. Die entsprechenden Belege sind der zuständigen Überwachungsbehörde spätestens zur Inbetriebnahmemessung vorzulegen.
- 2.1.10 Der Messplan für die durchzuführenden Messungen ist entsprechend DIN EN 15259 zu erstellen, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde einmal in Papierform und elektronisch als PDF-Datei mindestens 2 Wochen vor den Messungen vorzulegen und mit dieser abzustimmen.
- 2.1.11 Die Ermittlung der unter Nebenbestimmung 2.1.3 genannten luftverunreinigenden Stoffe ist durch eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen (mindestens drei) mit Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu maximalen Emissionen führen können, zu belegen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.1.12 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend Anhang B der VDI 4220 (Ausgabe November 2018) und DIN EN 15259 zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.1.13 Der Messbericht ist spätestens ein Monat nach erfolgter Messung der zuständigen Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung in Papierform mit Unterschrift und in

Digitalform als PDF-Datei vorzulegen.

3. Lärmschutz

- 3.1 Die im Punkt 8 der Schallimmissionsprognose vom 27.03.2018 Gutachten- Nr. 14518 der Fa. Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast auf Seite 20 und 21 aufgeführten Bedingungen sind einzuhalten. Gleichwertige Schallschutzmaßnahmen sind möglich, wenn gegenüber der Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch gutachterliche Stellungnahme des Prognoseerstellers nachgewiesen wird, dass diese Änderungen keine nachteiligen Auswirkungen auf die von der Anlage verursachten Beurteilungspegel haben.

- 3.2 Der Schallpegel- Immissionsanteil der wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 41 dB(A)

ermittelt am Immissionsort „Wohnhaus Steinfelder Straße 12“ in 98646 Straufhain, OT Streufdorf, nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie

nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 40 dB(A)

ermittelt am Immissionsort „Wohnhaus Steinfelder Straße 15“ in 98646 Straufhain, OT Streufdorf, nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998.

- 3.3 Es ist ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der Schallpegel- Immissionsanteile unter Nebenbestimmung 3.2 zu erbringen. Dabei ist auch das Terzspektrum der Geräusche zu erfassen und im Messbericht zu dokumentieren und zu beurteilen.

- 3.4 Die Messung hat innerhalb von 9 Monaten nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch eine nach § 29 b BImSchG bekanntgegebene Messstelle (veröffentlicht im Internet unter www.resymesa.de) zu erfolgen.

- 3.5 Der Messplan für die Lärmmessung ist im Einvernehmen mit der zuständigen Überwachungsbehörde aufzustellen und mindestens zwei Wochen vor der Messung vorzulegen.

- 3.6 Der Messbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde in 2-facher Ausfertigung (davon einmal digital) spätestens ein Monat nach erfolgter Messung zu übermitteln.

- 3.7 Während der Errichtung der Anlage dürfen durch die Bautätigkeit nachfolgende Immissionsrichtwerte gemäß der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) nicht überschritten werden:

tags (7.00 bis 20.00 Uhr) 60 dB(A)

nachts (20.00 bis 7.00 Uhr) 45 dB(A)

ermittelt am Immissionsort „Wohnhaus Steinfelder Straße 12“ in 98646 Straufhain, OT Streufdorf, nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.1998 sowie

tags (7.00 bis 20.00 Uhr) 55 dB(A)

nachts (20.00 bis 7.00 Uhr) 40 dB(A)

ermittelt am Immissionsort „Wohnhaus Steinfelder Straße 15“ in 98646 Straufhain, OT Streufdorf.

4. Baurecht

- 4.1 Nach der dauerhaften Aufgabe des genehmigten zweiten BHKW- Containers ist dieser inkl. BHKW und Nebeneinrichtungen sowie des Abgaskamines und der gasseitigen Anbindung an die Bestandsanlage innerhalb von 3 Monaten komplett zurückzubauen und die Bodenversiegelung zu beseitigen.
- 4.2 Der Ausführungsbeginn der Überdachung sowie die Nutzungsaufnahme ist rechtzeitig dem Prüfenieur für Baustatik mitzuteilen.
- 4.3 Die erforderlichen bautechnischen Nachweise (z.B. statische Berechnungen, Baugrundgutachten soweit erforderlich) müssen an der Baustelle von Baubeginn vorliegen.
- 4.4 Die Festlegungen des Prüfenieurs für Statik im zu erwartenden Prüfbericht sind einzuhalten.
- 4.5 Mit der Anzeige der Fertigstellung ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung des Prüfenieurs über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit der Überdachung der Kälberglus- Anlage 8 zum Bauantrag- zu übergeben.

5. Brandschutz

- 5.1 Der vorhandene Feuerwehrplan nach DIN 14095 ist durch einen Sachkundigen zu überarbeiten.
- 5.2 Der Feuerwehrplan ist mit dem Sachgebiet Brandschutz im Landratsamt Hildburghausen abzustimmen und der überarbeitete Plan vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage einzureichen. Geänderte Pläne (Austauschblätter laminiert) sind dem Sachgebiet 2- fach zu übersenden. Der gesamte Feuerwehrplan ist als pdf- Datei an das Sachgebiet Brandschutz (dittmar@lrahbn.thueringen.de) zu senden.

6. Abfallwirtschaft

- 6.1 Die bei der Errichtung der Anlage anfallenden Abfälle sind getrennt zu sammeln, schadlos und ordnungsgemäß zu verwerten bzw. gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung. Die Pflicht zur Verwertung ist zu erfüllen, soweit diese technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
- 6.2 Die Lagerung der Abfälle die während des Betriebes anfallen, muss in dafür zugelassenen Behälter so erfolgen, dass eine Gefährdung der Schutzgüter ausgeschlossen werden kann.

7. Arbeitsschutz

- 7.1 Bei der Vorbereitung und Realisierung dieses Vorhabens sind die erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Baustellenverordnung (BauStellV) zu treffen. Es ist ein Koordinator zu bestellen sowie ein Sicherheits- und Gesundheitsplan auszuarbeiten.
- 7.2 Bauliche Anlagen und Einrichtungen zur Tierhaltung sind so zu gestalten, dass die Tierhaltung gemäß den Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA 230) ohne besondere Gefahren erfolgen kann.
- 7.3 Gemäß §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i.V.m. den § 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 6 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 4 der Biostoffverordnung (BioStoffV) hat der Betreiber eine Gefährdungsbeurteilung durchzu-

führen, zu dokumentieren und den geänderten Bedingungen anzupassen.

- 7.4 Explosionsgefährdete Bereiche oder Anlagen sind unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung entsprechend zu kennzeichnen (Warnschilder), in Zonen einzuteilen und das Explosionsschutzdokument ist dahingehend zu überarbeiten.
- 7.5 Nach § 14 BetrSichV ist sicherzustellen, dass Arbeitsmittel nach der Montage und vor der ersten Inbetriebnahme geprüft sind. Die Prüfung hat den Zweck, sich von der ordnungsgemäßen Montage und der sicheren Funktion dieser Arbeitsmittel zu überzeugen. Die Prüfung darf nur von hierzu befähigten Personen durchgeführt werden.
- 7.6 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung und der festgelegten Maßnahmen sind die Beschäftigten aktenkundig zu unterweisen und entsprechende Betriebsanweisungen zu erstellen.
- 7.7 Alle zum Einsatz kommenden Maschinen und Anlagen müssen eine CE- Kennzeichnung (9. ProdSV) haben und die zugehörige EU-Konformitätserklärung siehe Anhang II der MRL 2006/42/EG. Beides hat vor der Inbetriebnahme der geänderten Anlage im Unternehmen vorzuliegen.

8. Wasserwirtschaft

- 8.1 Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse sind dauerhaft, dicht und beständig auszuführen.
- 8.2 Die ordnungsgemäße Ausführung aller Arbeiten, einschließlich Eigenleistungen, muss durch einen fachkundigen Bauleiter überwacht werden und ist nach Fertigstellung durch diesen Bauleiter zu bescheinigen.
- 8.3 Alle neu verlegten Rohrleitungen sind auf Dichtheit zu prüfen.
- 8.4 Der Unteren Wasserbehörde ist die Bescheinigung gemäß Nebenbestimmung 8.2 unverzüglich zu übergeben sowie das Ergebnis der Prüfung gemäß Nebenbestimmung 8.3 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 8.5 Unbeschadet der regelmäßigen Anlagenüberwachung (z.B. Inaugenscheinnahme Kontrollschacht Leckerkennung) sind unterirdische Rohrleitungen 10- jährig wiederkehrend auf Dichtheit zu prüfen.
- 8.7 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist der Unteren Wasserbehörde ein Bestandsplan der JGS- Anlagen und Entwässerung (M 1:200 bis 1:500) des Standortes Stallanlage Streufdorf mit allen JGS- Rohrleitungen und allen Entwässerungsleitungen (häusliches Abwasser, Melkhausabwasser, Niederschlagswasser) zu übergeben.

Gründe

I.

Sachverhaltsdarstellung

Mit Schreiben vom 29.03.2018 (Posteingang 03.04.2018), zuletzt nachgereichte Unterlagen vom 13.09.2018, beantragte die Agrar GmbH „Am Straufhain“ Streufdorf, 98646 Straufhain OT Streufdorf, Steinfelder Straße 2 (Im Folgenden: Antragstellerin) die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG ihrer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Mastschweinen und zum Betrieb der wesentlich geänderten Anlage auf dem Grundstück in

der Gemarkung Streufdorf, Flur 0, Flurstück 2664/3. Gleichzeitig wurde der Antrag zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG gestellt.

Die Schweinemastanlage wurde am 03.09.1991 gemäß § 67a BImSchG als bestehende Anlage wurde die Milchviehanlage gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG mit Datum vom 19.10.2001 angezeigt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt erteilte mit Bescheid Nr. 67/05 vom 11.08.2006, Nr. 37/10 vom 01.06.2011, Nr. 03/12 vom 10.04.2013, Nr. 61/13 vom 24.09.2014 und Nr. 61/13/V1 vom 03.08.2017 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG.

Des Weiteren wurden durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Bescheid 67/01/A vom 07.11.2001 und durch das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz mit Bescheid 60/18/A vom 01.02.2019 Änderungen gemäß § 15 BImSchG genehmigt.

Antragsgegenstand der beantragten Änderung ist die Errichtung eines zusätzlichen BHKW mit Nebeneinrichtungen sowie die Errichtung einer Überdachung für die Kälberiglus.

Der Antrag und die beigelegten Unterlagen wurden nach Feststellung der formalen Vollständigkeit am 24.07.2018 an die am Verfahren beteiligten Behörden versandt.

Gemäß 10 BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden folgende Behörden am Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450- Abwasser,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 350- Raumordnung
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Brand- und Katastrophenschutz
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Hildburghausen- Lebensmittel- und Veterinäramt
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, RI Südthüringen, Abteilung Arbeitsschutz
- Gemeinde Straufhain

Die beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten den Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen, zu. Da es Nachforderungen der beteiligten Behörden gab, wurden die Unterlagen letztmalig am 13.09.2018 ergänzt.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Gemeinde Straufhain am 23.08.2018 erteilt.

Auf Grund der Fortschreitung der Antragsbearbeitung nahm die Antragstellerin ihren Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG mit Schreiben vom 04.12.2018 zurück.

Die Entscheidung, dass für die geänderte Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich war, wurde am 17.12.2018 im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

Auf Grund von Klärungsbedarf zu einzelnen Stellungnahmen der beteiligten Behörden ging die letzte endgültige Stellungnahme am 22.01.2019 im TLUBN ein.

Die Antragstellerin wurde am 25.02.2019 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehört.

Mit Schreiben vom 07.03.2019 wurde von der Antragstellerin um Klärungsbedarf gebeten.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BImSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. den Nrn. 7.1.7.1/G/E, 7.1.5/V, 8.6.3.2/V, 1.2.2.2/V, 9.1.1.2/V und 8.13/V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Gemäß der Einordnung nach Nr. 7.1.7.1 G/ E des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage gemäß Art.10 der RL 2010/75/EU (IED-Anlage).

Für die Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß v. g. in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen vom 15.02.2017 maßgeblich.

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in Anlage 1 UVPG; Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung/Einzelfallprüfung nach UVPG

Die wesentlich zu ändernde Anlage ist mit ihrer Tierplatzkapazität von 4.152 Mastschweinplätze in Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unter den Nummern 7.7.1/X genannt.

Die beantragte wesentliche Änderung der Anlage betrifft vornehmlich die Bereiche Biogasanlage (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 8.4.2.1/A), Biogaslager (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 9.1.1.3/S), BHKW-Anlage (gemäß Anlage 1 UVPG - Nr. 1.2.2.2/S) und Gülle- oder Gärrestlagerung sowie der Rinderanlage (gemäß Anlage 1 UVPG – Nr. 7.5.1/A).

Gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das beantragte Änderungsvorhaben der Schweinemastanlage Streufdorf eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung ergab, dass die Anlagenänderung keine erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorrufen kann und somit keine UVP-Pflicht besteht. Diese Entscheidung wurde am 17.12.2018 im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2018 öffentlich bekannt gegeben.

Einordnung in die Verfahrensart

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV sowie Nr. 7.1.7.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage be-

sorgen lassen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Zulassung nach Baurecht ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Das Baugrundstück mit der Flurstücknummer 2664/3 der Gemarkung Streufdorf liegt außerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils somit im sogenannten Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB. Es ist Teil des Betriebsgeländes der Agrar GmbH „Am Straufhain“ Streufdorf. Die Agrar GmbH ist ein landwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 201 BauGB. Nach § 35 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem landwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt. Die beantragten Vorhaben dienen dem landwirtschaftlichen Betrieb, stehen im räumlich-funktionalen Zusammenhang und die Erschließung ist im erforderlichen Maße gesichert. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben.

Antrag auf Zulassung einer Abweichung nach § 66 ThürBO hinsichtlich der Anforderung des § 6 ThürBO

Mit den Antragsunterlagen wurde ein Antrag auf Zulassung einer Abweichung hinsichtlich der Anforderung des § 6 ThürBO zur Einhaltung der Abstandsflächen zwischen dem vorgesehenen zweiten BHKW und dem bereits bestehenden BHKW, sowie zwischen der zu errichtenden Überdachung für die Kälberiglus und den bestehenden Güllelager gestellt. Die beantragten Abweichungen sind nach § 66 ThürBO genehmigungspflichtig.

Nach § 66 Abs. 1 ThürBO kann die Untere Bauaufsichtsbehörde Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen mit den öffentlichen Belangen, insbesondere dem Schutz des Lebens und der Gesundheit sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, vereinbar sind.

Gemäß § 6 Abs. 1 ThürBO sind vor den Außenwänden von Gebäuden und baulichen Anlagen, von denen Wirkungen wie von einem Gebäude ausgehen, Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten. Nach § 6 Abs. 3 ThürBO dürfen sich diese Abstandsflächen nicht überdecken. Vorliegend fallen die Abstandsflächen des zweiten BHKW und der Überdachung für die Kälberiglus in die der umstehenden baulichen Anlagen. Technologische Gründe führten zu dieser Planung.

Bei der Abstandsregelung zwischen Gebäuden und Anlagen mit gebäudegleicher Wirkung kommt es dem Grundsatz nach auf eine ausreichende Belichtung und Belüftung an. Vorliegend kann nicht von einer Beeinträchtigung ausgegangen werden.

Die Abweichungen hinsichtlich § 6 Abs. 3 ThürBO werden gemäß § 66 ThürBO für das zu errichtende zweite BHKW und den Neubau der Überdachung für die Kälberiglus zugelassen.

Würdigung der störfallrechtlichen Belange

Die Anlage unterliegt nicht der Störfall- Verordnung. In der Anlage werden als gefährliche Stoffe 7,0 t Biogas und 7,1 t Propangas gelagert.

Würdigung der Notwendigkeit eines Ausgangszustandsbericht (AZB)

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den vorliegend gestellten Änderungsantrag eine Prüfung der Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann verzichtet werden.

Auf Grund der Ausführungen in den eingereichten Unterlagen wird seitens der Behörde eingeschätzt, dass eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf Grund der tatsächlichen Umstände sowohl im Bereich der Gebäude als auch auf dem Anlagengelände ausgeschlossen werden kann. Mithin ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nicht erforderlich.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Hildburghausen. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Hildburghausen Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum

voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Begründung zur Sicherheitsleistung (NB 1.8):

Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB „soll“ die Baugenehmigungsbehörde durch nach Landesrecht vorgesehene Baulast oder in einer anderen Weise die Einhaltung der Verpflichtung sicherstellen. Diese Vorschrift umfasst alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Einhaltung der Verpflichtungserklärung sicherzustellen als Maßnahme zur finanziellen Absicherung eines möglichen Liquiditätsrisikos.

Eine Sicherheitsleistung dient dazu, den Sicherungsnehmer vor Rechtsnachteilen zu bewahren. Zweck der Sicherheitsleistung ist somit, Ansprüchen, die erst in Zukunft zu erfüllen sind und deren zufällige Erfüllung aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, zu sichern.

Voraussetzung zur Erreichung des Sicherungszweckes ist die Insolvenzfestigkeit des Sicherungsmittels. Die in § 232 Abs. 1 Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) genannten Sicherheiten erfüllen diese Voraussetzungen.

Zu leisten ist eine Sicherheit in angemessener Höhe, um zu verhindern, dass ein Vorgehen der zuständigen Behörde im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der öffentlichen Hand erfolgt. Die Höhe der zu verlangenden Sicherheitsleistung hat den voraussichtlichen Kosten für den vollständigen Rückbau der Anlage zu entsprechen. Eine Aufstellung der Kosten für den Rückbau wurde mit Schreiben des Planungsbüros vom 30.08.2018 vorgelegt und dient als Grundlage für die Erteilung der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.8.

Begründung zum Standsicherheitsnachweis (NB 1.9):

Jede bauliche Anlage muss gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 ThürBO im Ganzen und in ihren einzelnen Teilen für sich allein standsicher sein. Laut Erklärung des Erstellers des Standsicherheitsnachweises für die beantragte Überdachung ist dieser Nachweis gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 ThürBO bauaufsichtlich zu prüfen. Zum Zeitpunkt der Abgabe der bauaufsichtlichen Stellungnahme war mit dieser Prüfung noch nicht begonnen worden. Aus diesem Grunde wurde das Einvernehmen mit der Nebenbestimmung 1.9 erteilt, dass vor Baubeginn der entsprechende Prüfbericht zum Standsicherheitsnachweis der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen ist. Mit der Bauausführung darf erst begonnen werden, wenn in dem Prüfbericht keine Einwände gegen die Überdachung enthalten sind.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird. Die Nebenbestimmungen unter III. 2 dienen der Sicherstellung des Standes der Technik, der sich aus Nr. 5.4 der TA Luft ergibt.

Ziffer III.2.1.3

Die Festlegung der Grenzwerte für die 2 BHKW ergibt sich aus Nr. 5.4.1.4 der TA Luft.

Für die Festlegung des Grenzwertes für Formaldehyd (HCHO) sind nicht die Vorgaben der TA Luft heranzuziehen, sondern es sind die Vollzugsempfehlung der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz LAI (Stand 09.12.2015) anzuwenden. Nach diesen müssen Zündstrahl- oder Magermotoren, die mit Biogas betrieben werden und ab dem 05.02.2016 neu genehmigt wurden, einen Formaldehyd-Grenzwert von 30 mg/m³ und ab 01.01.2020 von 20 mg/m³ einhalten.

Ziffer III.2.1.8- 2.1.13

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen nach Nr. 5.3.2 der TA Luft an geeigneten Messplätzen gemäß Nr. 5.3.1 TA Luft nachzuweisen. Der jährliche Turnus zur Ermittlung der Luftschadstoffe Formaldehyd, Kohlenmonoxid und Stickstoffoxide resultiert aus der v. g. Vollzugsempfehlung des LAI (Stand 09.12.2015).

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm, als normenkonkretisierende Vorschrift zum BImSchG und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen.

Die in Nebenbestimmung 3.2 festgelegten Schallpegel- Immissionsanteile ergeben sich insbesondere aus der den Antragsunterlagen beigefügten Prognose Nr. 4.1 unter Berücksichtigung der Nrn. 2.5, 3.1, 3.2.1 sowie 3.3 TA Lärm.

In der Regel erfordert ein Genehmigungsverfahren (nach § 16 BImSchG) für eine i.S. des BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage eine Schallimmissionsprognose. In dieser werden die durch die Anlage verursachten Geräuschimmissionen an den maßgeblichen IO unter Berücksichtigung des Standes der Technik ermittelt.

Die vorgelegte Prognose wurde geprüft und ist plausibel.

Gemäß § 5 BImSchG erfolgte dem entsprechend die Begrenzung der Geräuschimmissionen auf der Basis der in der vorgelegten Schallimmissionsprognose ermittelten Schallpegel-Immissionsanteile, da diese in kausalem Zusammenhang zu den Emissionen stehen. Dabei wurden die ermittelten Beurteilungspegel auf ganze Zahlen aufgerundet.

Die sogenannte Irrelevanzregel gilt nur dafür, ob die Geräuschvorbelastung an den IO zu ermitteln ist, da die Irrelevanzwerte (IRW) der TA Lärm immer akzeptorbezogen gelten.

Ziffer III.4. (Baurecht):

Begründung zur Rückbauverpflichtung (NB 4.1):

§ 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB bestimmt, dass, für Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6, zu denen nach Nr. 6 Vorhaben zur energetischen Nutzung von Biomasse gehören, als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung eine Verpflichtungserklärung abzugeben ist, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen sind. Das Anerkenntnis der Rückbauverpflichtung in Gestalt einer Verpflichtungserklärung ist konstitutiv für die Genehmigungserteilung. Begründet werden damit präventiv Nachsorgepflichten. Mit Erklärung vom 14.03.2018 hat sich der Antragsteller verpflichtet, die Anlage (das zweite BHKW) nach endgültiger Aufgabe der Nutzung und die Bodenversiegelungen zu beseitigen.

Ziffer III.8. (Wasserrecht):

Für die beantragten Maßnahmen war die formelle und materielle Prüfung nach § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771), notwendig.

Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen kann nach Prüfung des Vorhabens erteilt werden, da zum Zeitpunkt der Erteilung keine Untersagungsgründe vorliegen. Aus dem Verfahren ergibt sich, dass gemäß § 13 Abs. 3 AwSV für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Maßnahmen zum Schutz der Gewässer erforderlich sind.

Die nach pflichtgemäßem Ermessen erlassenen Nebenbestimmungen ergeben sich aus Anwendung des § 36 ThürVwVfG, § 62 WHG und § 13 Abs. 3 AwSV unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse.

Die Dichtheit der Anlagen muss jederzeit kontrollierbar sein und in regelmäßigen Abständen

kontrolliert werden.

Die ordnungsgemäße Bauausführung ist zu dokumentieren.

Ansonsten stellen die weiteren Nebenbestimmungen auf die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen ab.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der ThürVwKostOMLFUN. Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 350.000,00 Euro (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.3 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2 % dieses Betrags, mindestens jedoch 6.250,00 Euro als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Demzufolge ist eine Gebühr von 7.000,00 Euro zu erheben.

Zusätzlich war für die Bekanntmachung des Vorhabens im Thüringer Staatsanzeiger, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, anfallende Kosten in Höhe von 402,91 Euro als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i.V.m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Der Gesamtbetrag von 7.402,91 Euro ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Zahlungsempfängers TLUBN Jena bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

Landeshauptkasse Thüringen

IBAN: DE 57 8205 0000 3004 4442 40

BIC: HELADEF820

Kassenzeichen: 1051198147255

zu überweisen.

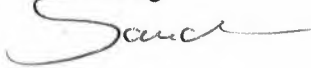
Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15 in 98617 Meiningen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Winfried Sander
Stellv. Referatsleiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen

2. Hinweise

Anlage 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

	Vollmacht	(1 Blatt)
	Inhaltsübersicht	(4 Blatt)
1.	Antragstellung	
1.1	Allgemeine Angaben	(8 Blatt)
	Antrag- Formblatt 1.1 und 1.2	(2 Blatt)
	Verpflichtungserklärung § 8a Abs. Nr. 3 BImSchG	(1 Blatt)
	Begründung Antrag nach § 8a BImSchG	(1 Blatt)
	Antrag und Begründung Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung	(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen	(10 Blatt)
2.1	Betriebs- und Verfahrensbeschreibung	(6 Blatt)
	Formblatt 2.1- Technische Betriebseinrichtung	(8 Blatt)
	Schematische Darstellung Biogasanlage	(1 Blatt)
3.	Art, Menge und Beschaffenheit der Stoffe	
	Formblatt 2.2- Verfahren (Stoffübersicht)	(4 Blatt)
	Formblatt 2.3- Stoffdaten	(1 Blatt)
	Formblatt 2.4- Stoffdaten	(3 Blatt)
	Zusammenstellung der verwendeten Stoffe	(1 Blatt)
	Erfassung und Bewertung gefährlicher Stoffe	(19 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt TECTROL	(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt Venno Vet 1 super	(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt ALZOGUR	(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt calgonit RFS	(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt PROPAN	(3 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt CircoSuper AFM	(10 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt SensoSpray 50	(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt CircoFlush PE15 N	(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt PedicoPre	(4 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt PedicoSan	(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt R404R	(9 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt ZYmaXX 365	(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt TREmaXX® N	(6 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt TREmaXX® S	(7 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt TECTROL SUPER MULTISYN PLUS	(5 Blatt)
	Sicherheitsdatenblatt TECTROL HLP 46	(4 Blatt)
4.	Angaben zur Emissionen/ Immissionen	
	Formblatt 2.5- Emissionen (Emissionsverursachende Verfahrensschritte)	(1 Blatt)
	Formblatt 2.6- Emissionen (Massen/ Abgasreinigung)	(1 Blatt)

	Formblatt 2.7- Emissionen (Quellenverzeichnis)	(1 Blatt)
	Allgemeines	(5 Blatt)
	Ergänzung Bewirtschaftung Kälberiglus vom 07.02.2019	(1 Blatt)
	Emissionsquellenplan M 1:1000	(1 Blatt)
5.	Angaben zur Lärm- Emissionen und – Immissionen	
	Formblatt 2.8- Lärm	(1 Blatt)
	Formblatt 2.9- Lärm (verursacht von der Anlage)	(1 Blatt)
	Darstellung der von der Biogasanlage ausgehenden Lärmemissionen	(2 Blatt)
	Schallimmissionsprognose Nr. 14518 vom 27.03.2018, Ingenieurbüro für Lärmschutz Förster & Wolgast	(35 Blatt)
	Ergänzung vom 30.08.2018 zur Schallimmissionsprognose	(1 Blatt)
6.	Angaben zur Beurteilung gemäß Störfall- Verordnung	
	Anlagensicherheit- Anwendung Störfallverordnung	(2 Blatt)
	Formblatt 2.10- Störfall	(1 Blatt)
7.	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	
	Formblatt 2.12- Abfallbeseitigung	(1 Blatt)
	Allgemeine Angaben	(1 Blatt)
	Ergänzung zur Abfallbeseitigung vom 13.09.2018	(1 Blatt)
8.	Brandschutz	
	Formblatt 2.13/ 2.14- Brandschutz	(2 Blatt)
	Allgemeine Angaben zum Brandschutz	(2 Blatt)
9.	Energieeffizienz/ Wärmenutzung	(1 Blatt)
10.	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(2 Blatt)
11.	Bauantrag	
	Antrag auf Baugenehmigung	(3 Blatt)
	Baubeschreibung	(4 Blatt)
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis- BHKW- Container	(3 Blatt)
	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis- Überdachung Kälberiglus	(2 Blatt)
	Antrag auf Zulassung einer Abweichung nach § 66 ThürBO	(2 Blatt)
	Erklärung zum Brandschutznachweis	(1 Blatt)
	Rückbauverpflichtung	(1 Blatt)
	Ermittlung Rückbaukosten, Ergänzung vom 03.09.2018	(1 Blatt)
	Baubeschreibung	(6 Blatt)
	Abstandsflächenberechnung	(1 Blatt)
	Rechnerischer Nachweis Brutto- Rauminhalt	(1 Blatt)
	Rechnerischer Nachweis Grundfläche	(1 Blatt)
	Bauvorlageberechtigung	(1 Blatt)
	Eigentumsnachweis	(1 Blatt)
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster	(1 Blatt)
	Lageplan Tierhaltung M 1:1000	(1 Blatt)
	Lageplan Tierhaltung- Abgrenzung M 1:1000	(1 Blatt)
	Lageplan Tierhaltung M 1:1000	(1 Blatt)
	Lageplan Biogasanlage M 1: 500	(1 Blatt)
	Ansichten BHKW M 1:100	(1 Blatt)
	Kälberiglus- Grundriß, Schnitt, Giebelansicht M 1:200	(1 Blatt)
12.	Angaben zum Arbeitsschutz	
	Formblatt 2.15 – 2.17- Arbeitsschutz	(3 Blatt)
	Allgemeine Angaben	(1 Blatt)
13.	Wasserwirtschaft	
	Formblatt 2.18/1 – 2- Abwasser, Wasserversorgung	(2 Blatt)
	Formblatt 2.20- Übersicht über die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	(3 Blatt)
	Formblatt 2.21/1 – 3- Anzeige einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Frischöl/ Altöl Container Wärmeverteiler und Altöl Werkstatt	(3 Blatt)
	Angaben Abwasserentsorgung und Umgang mit wassergefährdenden	(1 Blatt)

	Stoffen	
	Entwässerungsplan Bestand	(1 Blatt)
14.	Eingriffe in Natur und Landschaft	
	Formblatt 2.22/1 – 3- Natur und Landschaft	(3 Blatt)
	Ist- Zustandsbeschreibung von Natur- und Landschaft	(3 Blatt)
	Eingriffsbeschreibung	(1 Blatt)
	Karte mit FFH- Gebieten	(1 Blatt)
	Karte mit Naturschutzgebieten	(1 Blatt)
	Karte mit Vogelschutzgebieten	(1 Blatt)
	Karte Offenlandbiotope nach § 18 ThürNatG	(1 Blatt)
15.	Allgemeine Vorprüfung gemäß UVPG	(29 Blatt)
16.	Anhang	
	Datenblatt BHKW	(6 Blatt)

Anlage 2

Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Bodenschutzes, des Naturschutzes und des Veterinärrechts das Landratsamt Hildburghausen.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Südthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLUBN als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder besei-

tigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Hildburghausen.

13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Hildburghausen anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Betreiberin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
16. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Hildburghausen als zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
17. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Hildburghausen anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Hildburghausen mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Hildburghausen abzustimmen.
18. Die Emissionsbegrenzung der Anlage gilt als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nebenbestimmung 2.1.3 festgesetzten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung zu wiederholen.
19. Ausnahmen nach Nr. 5.2.2 der AVV Baulärm sind bei der zuständigen Überwa-

chungsbehörde zu beantragen.

20. Ein messtechnischer Nachweis zur Einhaltung der unter Nebenbestimmung 3.8 festgelegten Immissionsrichtwerte für die Bauarbeiten ist nur nach gesonderter Aufforderung durch die Überwachungsbehörde erforderlich.
21. Für den Fall der Veräußerung der Anlage hat der jeweils letzte Genehmigungsinhaber mit dem Erwerber zu vereinbaren, dass der Erwerber die Sicherheit in entsprechender Höhe leistet. Der Genehmigungsinhaber bzw. Veräußerer bzw. sein Bürge haftet solange aus der erbrachten Leistung, bis der Erwerber die Sicherheit nach den vorgenannten Festlegungen geleistet hat.
22. Die Nachweise über die Verwertung bzw. Beseitigung der Abfälle sind entsprechend Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu führen.
23. Bei der Entsorgung der Altöle und Schmiermittel sind die Vorgaben der Altölverordnung (AltöIV) zu beachten.
24. Die Bedingungen des Tierschutzgesetzes, der Viehverkehrsordnung sowie der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung) sind jederzeit einzuhalten.
25. Schadensfälle sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen. Außerdem sind sofort Maßnahmen zu treffen, um eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern.
26. Das Einleiten von Abwasser (häusliches Abwasser, Melkhausabwasser, Niederschlagswasser) in ein Gewässer darf nur im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und nach entsprechender Vorbehandlung erfolgen.
Bei der Wasserbehörde ist umgehend der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.
Es wird aus wasserrechtlicher Sicht empfohlen, Melkhausabwasser (einschl. Desinfektions- und Reinigungswasser) und häusliches Abwasser einer JGS-Anlage (z.B. Endlager) zuzuführen.

Verteiler :

Original: Antragsteller

je eine Kopie mit der Bitte um Kenntnisnahme an:

Landratsamt Hildburghausen
Wiesenstraße 18
98646 Hildburghausen

- Untere Immissionsschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Wasserbehörde
- Untere Abfallbehörde
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Amt für Brand- und Katastrophenschutz
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz
Abteilung Arbeitsschutz
RI Südthüringen
Karl- Liebknecht- Straße 4
98527 Suhl

Gemeinde Straufhain
Obere Marktstraße 3
98646 Straufhain OT Streufdorf

TLUBN, Ref. 51

Verfahrensakte

